

1. Die Bestimmung dient dem Schutz vor Gemeingefahren, die aus **Verstößen gegen die anerkannten Regeln der Bautechnik oder gegen baurechtliche Bestimmungen** entstehen können.

Eine der wichtigsten Methoden, die Bautätigkeit zu überwachen und die allgemeine Sicherheit gefährdende Bauten zu verhindern, ist das Baugenehmigungsverfahren sowie das Prüfverfahren, das in allen Baumaterial herstellenden Betrieben von der technischen Gütekontrollorganisation ausgeübt wird. Im Tatbestand werden deshalb nicht nur Verletzungen der bautechnischen Bestimmungen, sondern auch Verletzungen der baurechtlichen Bestimmungen und damit auch Verstöße gegen das Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Die bautechnischen Bestimmungen, z. B. Einrichtung von Baustellen, Standsicherheit, Schornsteinanlagen, Brandwände usw., ergeben sich aus den Festlegungen in der Deutschen Bauordnung vom 1. 8.1957 (GBl. Sonderdruck Nr. 254). Baurechtliche Bestimmungen befinden sich z. B. in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Bauordnung, in der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht vom 14.5.1964 (GBl. II S. 405) sowie in einer Vielzahl anderer gesetzlicher Regelungen.

2. Der Tatbestand erfaßt unter Berücksichtigung der veränderten Bedingungen der Technologie im Bauwesen insbesondere auch **Pflichtverletzungen** bei der Projektierung und Fertigung der Baustoffe und Bauelemente.

Täter kann nur sein, wer dem in Abs. 2 genannten Personenkreis angehört.

Der Vorsatz muß sich sowohl auf die Verletzung der Redtspflichten als auch auf den Verstoß gegen baurechtliche und bautechnische Bestimmungen beziehen. Ein Verstoß gegen baurechtliche und bautechnische Bestimmungen kann auch eine Verletzung von Pflichten in Arbeitsordnungen, verbindlichen Standards, TGL-Normen oder Arbeitsschutzanordnungen sein.

§ 195 begründet nicht schlechthin für Verstöße gegen baurechtliche oder bautechnische Bestimmungen bei vorsätzlicher Verletzung von **Rechtspflichten strafrechtliche Verantwortlichkeit**. Sie tritt erst ein, wenn dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr (§ 192) verursacht wird.